

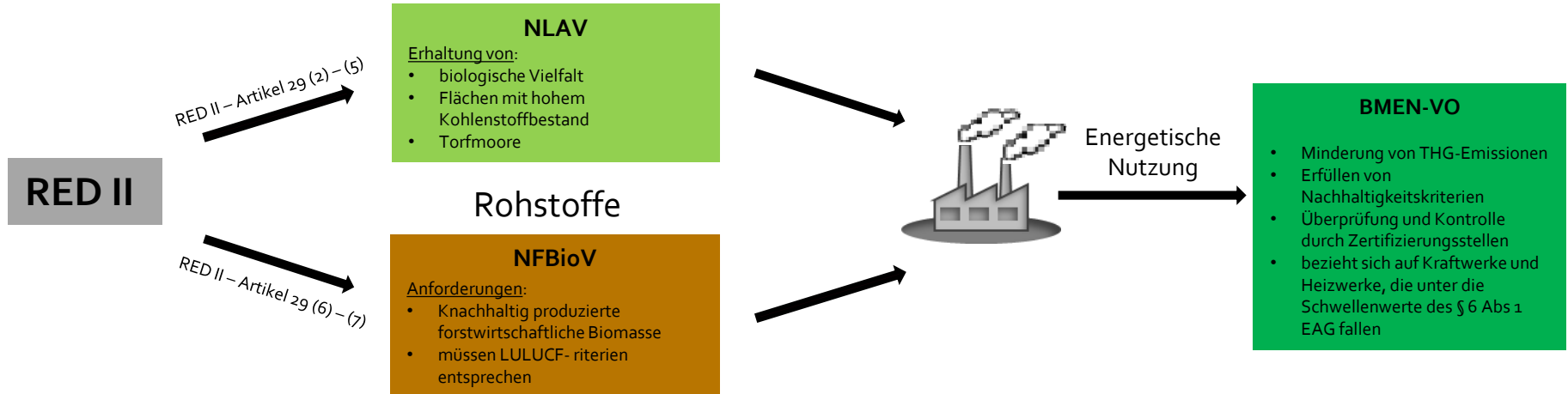


© Umweltbundesamt/ B.Groeger

Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse gemäß Erneuerbaren Richtlinie II und BMEN-VO

Andrea Jany, 20.10.2023

RED II (ARTIKEL 29 - 31) UND NACHHALTIGKEITS- VERORDNUNGEN



GELTUNGSBEREICH BMEN-VO

Bei dem Einsatz von Biomasse-Brennstoffen zur Produktion von Strom, Wärme und Kälte werden folgende Anlagengrößen für die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen berücksichtigt:

- **feste Biomasse:** bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ≥ 20 MW
- **gasförmige Biomasse:** bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ≥ 2 MW
- **flüssige Bio-Brennstoffe:** alle Anlagengrößen

Aus **Abfällen und Reststoffen**, ausgenommen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Reststoffe, hergestellte Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen müssen **lediglich THG-Kriterien** erfüllen

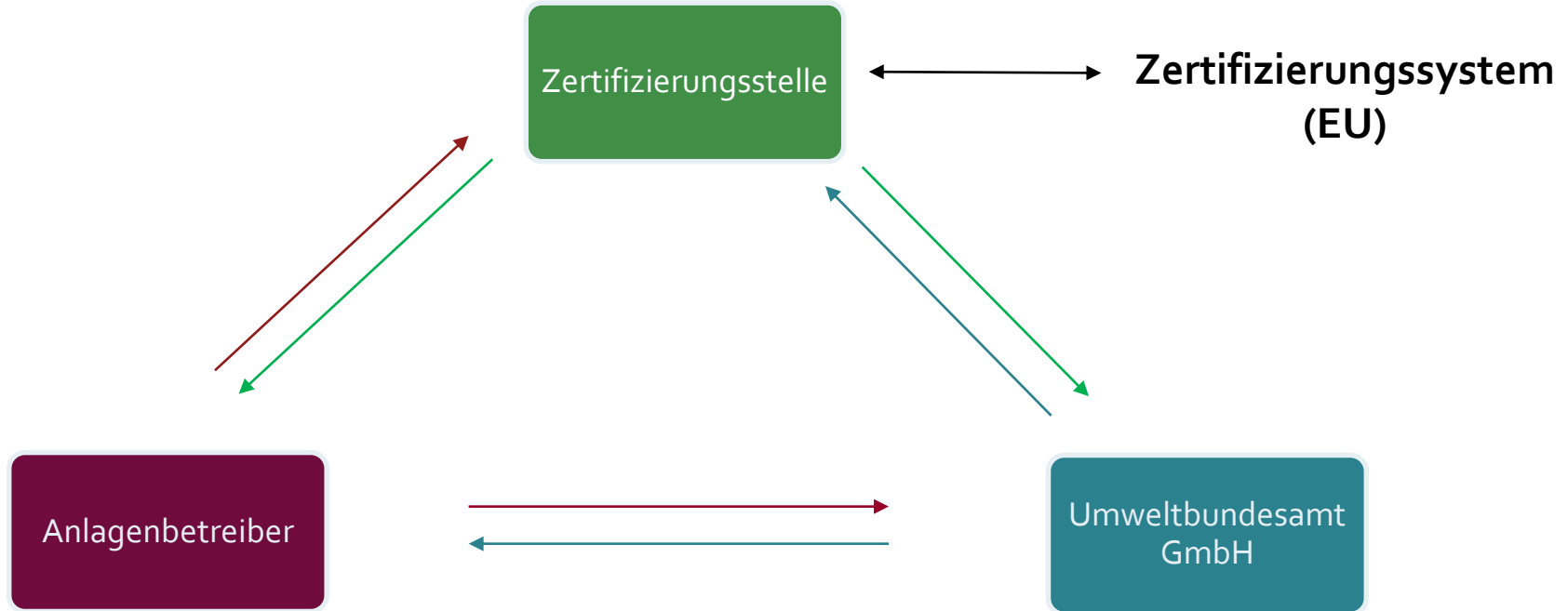
BMEN-VO – MINDERUNG DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN

- Biomasse-Brennstoffe:
 - 70% bei Anlagen, die zwischen 1.1.2021 bis 31.12.2025 in Betrieb gehen
 - 80% bei Anlagen, die ab 1.1.2026 in Betrieb gehen
 - Inbetriebnahme = erstmalige Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte (aus Biomasse-Brennstoffen)
 - Elektrizitätsproduktion: Vergleich mit Referenzwert für Fossilbrennstoffe ECF(el) 183 g CO_{2äq}/MJ Elektrizität
 - Nutzwärmeproduktion: Vergleich mit Referenzwert für Fossilbrennstoffe ECF(el) 80 g CO_{2äq}/MJ Wärme
- Gilt nicht für feste Siedlungsabfälle

BMEN-VO – NACHHALTIGKEITSKRITERIEN - ENERGIEEFFIZIENZ

- Gesamtfeuerungswärmeleistung unter 50 MW
- Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 50 und 100 MW mit hocheffizienter KWK (oder ausschließlich Elektrizität mit BVT-ass. Energieeffizienzwerten)
- Gesamtfeuerungswärmeleistung über 100 MW mit hocheff. KWK (oder ausschließlich Elektrizität mit elektrischem Nettowirkungsgrad von min. 36%)
- nur für Anlagen, deren Förderung ab dem 26. 12. 2021 genehmigt wurde

ZERTIFIZIERUNGSPROZESS BMEN-VO



ZERTIFIZIERUNGSPROZESS BMEN-VO - ANLAGENBETREIBER

- **müssen Massenbilanzsystem nutzen!**
- müssen sich eines von EK anerkanntes Zertifizierungssystems bedienen
(Zertifizierungssysteme: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en)
- haben Zertifizierungsstellen zu beauftragen
- werden durch Zertifizierungsstellen bei einem unabhängigen Audit (Vor-Ort) überprüft
(Nachhaltigkeitskriterien und THG-Einsparungen)
- müssen Informationen vorlegen, welche die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien dokumentieren
- erhalten Zertifikate durch Zertifizierungsstellen
- **können Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen** (während Gültigkeit des Zertifikats) → BMEN-Register

ZERTIFIZIERUNGSPROZESS BMEN-VO - ZERTIFIZIERUNGSTELLEN

- müssen sich beim Umweltbundesamt registrieren
- müssen eine Vereinbarung mit einem Zertifizierungssystem haben
- müssen Erfüllung von Anforderungen nachweisen
 - ISO 17065 (Akkreditierung ab 2024)
 - bei Prüfung von tatsächlichen THG-Werten: ISO 14065 (Akkreditierung ab 2024)
 - Auditteam gemäß ISO 19011 wählen und ernennen
- müssen Kontrollen gestatten und Umweltbundesamt Vor-Ort-Kontrollen ankündigen → ggf. Begleitung
- **prüfen Anlagenbetreiber und stellen Zertifikate aus!**
- Berichtspflichten

ZERTIFIZIERUNGSPROZESS BMEN-VO – UMWELTBUNDESAMT GMBH

- erstellt ein Registrierungssystem für Zertifizierungsstellen (Herbst 2023)
- veröffentlicht die Zertifizierungsstellen auf ihrer Homepage (Herbst 2023)
- kann Registrierungen widerrufen
- überwacht Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen
- begleitet Vor-Ort Kontrollen von Zertifizierungsstellen
- meldet Mängel bei Kontrollen dem Zertifizierungssystem und dem BMK
- kann Zertifikat-Kopien von Anlagenbetreiber einfordern

HOMEPAGE NACHHALTIGE BIOMASSE-BRENNSTOFFE (UBA)

<https://www.umweltbundesamt.at/energie/erneuerbare-energie/nachhaltige-biomasse-brennstoffe>

Inhalt:

- Verordnung
- Leitfaden – Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen
 - Hilfestellung für Anlagenbetreiber und andere Wirtschaftsteilnehmer
- Eigenerklärung gemäß §10 (2) der BMEN-VO
 - Mangel an Zertifizierungssystemen / -stellen / Auditoren / Lieferanten
 - Einlangen bis zum 29. Dezember 2023 bei Umweltbundesamt
 - ab dem Jahr 2024 eingesetzte Biomasse (inkl. Lagerbeständen) muss RED-II-Kriterien erfüllen

UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN ZUR BMEN-VO (UBA)

- Registrierung Zertifizierungsstellen

Die Erstellung der Registrierungsseite für Zertifizierungsstellen ist in Arbeit und wird im Herbst 2023 den Zertifizierungsstellen zur Registrierung zur Verfügung stehen.

- Vereinbarung mit einem Zertifizierungssystem
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach ISO 17065 (Akkreditierung ab 2024)
- Bei der Prüfung von tatsächlichen THG-Werte einen Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach ISO 14065 (Akkreditierung ab 2024)
- Nachweis der Zertifizierungsstelle, dass sie das Auditteam gemäß ISO 19011 wählt und ernennt

- BMEN-Register

- Erstellung eines Registers ist in Arbeit und wird Anfang 2024 Anlagenbetreibern zur Verfügung stehen
- nachhaltige Biomasse und THG-Einsparungen sowie produzierte Mengen durch Meldungen der Anlagenbetreiber erfasst

KONTAKT & INFORMATION

Andrea Jany

Energie & Energieaufbringung

BMEN@umweltbundesamt.at

andrea.jany@umweltbundesamt.at

 www.umweltbundesamt.at

 twitter.com/umwelt_at

 www.linkedin.com/company/umweltbundesamt

Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse
gemäß Erneuerbaren Richtlinie II und EAG

Wien, 20.10.2023